

Im Falle eines Falles, wer haftet für alles?

Die betriebliche Altersvorsorge ist derzeit eines der wenigen Wachstumssegmente im Bereich Lebensversicherung. Hierbei hat der Durchführungsweg Pensionskasse gerade in den letzten Jahren deutlich an Popularität gewonnen. Was zu beachten ist.

Die Pensionskasse wurde und wird oft als Alternative zur Direktversicherung gewählt, wobei es in letzter Zeit praktisch zu einer Angleichung dieser beiden Varianten gekommen ist. Wie sich aber nun zeigt, kann es einen sehr erheblichen Unterschied zwischen beiden Durchführungswegen geben – und zwar im Fall der Pleite einer Pensionskasse.

An sich ist eine Pensionskasse bekanntlich nichts anderes als eine Lebensversicherung, jedoch mit einem sehr eingeschränkten Leistungsspektrum und in der Regel günstigeren Kosten. Die Pensionskasse unterliegt – wie eine Lebensversicherung auch – der Aufsicht durch die BaFin und den Regelungen gemäß VVG (Versicherungsvertragsgesetz) und VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz).

Vollständige Gleichheit, möchte man meinen. Aber weit gefehlt, weil Deutsche Lebensversicherungen per Gesetz Mitglieder des Sicherungsfonds Protektor sind, während Pensionskassen Mitglieder sein können, aber nicht müssen. Dass auch Lebensversi-

cherungen in die Insolvenz gehen können, ist spätestens seit 2003 und dem Fall der Mannheimer Leben bekannt. Zum Glück blieb dies bis heute der einzige Fall. Alle anderen gefährdeten Institute konnten, wenn teilweise auch erst in letzter Minute, durch Übernahmen oder ähnliche Maßnahmen gerettet werden.

■ Elf fielen durch

Alljährlich gibt es nun seit dem Jahr 2003 den so genannten Stresstest. Damit prüft die Aufsichtsbehörde BaFin, ob die Versicherung in der Lage ist, auch mit einem Kursrückgang bei Aktien und festverzinslichen Wertpapieren fertig zu werden. Obwohl die Kriterien inzwischen deutlich „entschärft“ wurden, sind beim Test auf Basis der Geschäftszahlen des Jahres 2005 elf Pensionskassen durchgefallen, jedoch kein Lebensversicherer.

Das heißt konkret, dass im Falle eines Kursrückgangs von Aktien und Renten

Auf den Punkt gebracht

- Pensionskassen müssen nicht Mitglieder des Sicherungsfonds Protektor sein.
- Im Stresstest auf Basis der Geschäftszahlen 2005 sind elf Pensionskassen durchgefallen.
- Bei Insolvenz einer Pensionskasse wäre die erforderliche Nachfinanzierung gewaltig.

von elf Pensionskassen extrem gefährdet wäre, sie möglicherweise gar die Insolvenz erklären müssten. Was bedeutet das für Versicherte und Arbeitgeber? Wenn eine insolvente Lebensversicherung oder Pensionskasse Mitglied von Protektor ist, dann werden die Verträge unverändert weitergeführt. Alle Rechte bleiben erhalten und werden durch den Sicherungsfonds erfüllt, auch die bereits zugesagten Gewinnbeteiligungen.

Sollten die finanziellen Mittel von Protektor nicht ausreichen, dürfen gemäß § 125

Abs. 5 VAG die Leistungen um bis zu fünf Prozent der vertraglich garantierten Werte gekürzt werden. Vereinfacht gesagt: Protektor bietet einen sehr weit reichenden Schutz. Die Verluste wären selbst im schlimmsten Fall minimal. Wenn aber eine insolvent gewordene Pensionskasse nicht Mitglied bei Protektor ist (die Lebensversicherungen sind ja Pflichtmitglieder), dann sieht es schon ganz anders aus.

Bei Pensionskassen handelt es sich ja grundsätzlich um Verträge der betrieblichen Altersvorsorge. Hier gilt § 1 Abs. 1 BetrAVG: Der Arbeitgeber muss für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einstehen. Das heißt, bei „Leistungszusage“ und „Beitragsorientierter Leistungszusage“ ist der Arbeitgeber in diesen Fällen, trotz vermeintlicher Übertragung des Risikos auf einen Versorgungsträger, gegen den der Leistungsberechtigte einen Rechtsanspruch erheben kann, unverändert in der Haftung.

■ Existenzbedrohende Nachfinanzierungsrisiken

Er muss also dem Leistungsberechtigten weiterhin die zugesagten Leistungen sowohl in Bezug auf die Höhe der Alters-

rente als auch der biometrischen Risiken gewähren. Bereits an die Pensionskasse gezahlte Beiträge können weitgehend verloren sein. Das Nachfinanzierungsrisiko ist erheblich und kann für das Unternehmen existenzbedrohend sein.

Was also nicht unterschätzt werden darf – das Risiko für den Arbeitgeber: Sollte tatsächlich eine Pensionskasse in die Insolvenz gehen, so sind die Nachfinanzierungsrisiken erheblich.

Macht man sich nun klar, dass auf Basis der letzten vorliegenden Geschäftsberichte (des Jahres 2005) elf Pensionskassen als unsicher zu bewerten sind, weil sie den Stresstest nicht bestanden haben sollen, so ist das Risiko gar nicht mal so theoretisch. Da aber leider nicht öffentlich bekannt gegeben wird, welche Pensionskassen den Stresstest nicht bestanden haben, besteht hier eine erhebliche Unsicherheit.

■ Die Sicherer

Auf ihren Websites nennt die BaFin insgesamt 107 Pensionskassen (Ende Januar 2007). Dagegen nennt Protektor Ende Januar 2007 in einer Übersicht (Stand: 31. Oktober 2006) nur folgende Pensionskassen als Mitglied des Sicherungspools:

Allgemeine Rentenanstalt, Allianz, Alte Leipziger, AMB Generali, BHW, Debeka, Delta Lloyd, Deutscher Ring Pensionsring, DPK, Gothaer, Hamburg-Mannheimer, HDI-Gerling, neue leben, Optima, Pro BAV, Provinzial, R+V, Signal Iduna, Sparkassen, Swiss Life, Victoria, Volksfürsorge, winsecura.

Nicht zuletzt im Zuge der Haftungsverstärkung für Vermittler stellt sich folgende Frage: Kann der Vermittler in die Beraterhaftung genommen werden, wenn er eine nicht von Protektor geschützte Pensionskasse ins Spiel bringt, die dann in die Insolvenz geht? Gerade für börsennotierte Unternehmen wäre ohnehin zu prüfen, ob die hier aufgezeigten potenziellen Risiken nicht so erheblich sind, dass sie eigentlich der Publizitätspflicht unterliegen.

Da nicht bekannt ist, welche Unternehmen in dem BaFin-Stresstest durchgefallen sind, sollte zumindest eine schriftliche Bestätigung von der genutzten bzw. bevorzugten Pensionskasse angefordert werden. Inhalt: Der Stresstest auf Basis der 2005er-Zahlen wurde bestanden. Es liegt im ureigenen Interesse des Vermittlers, dass er auf jeden Fall mit guter Dokumentation nachweisen kann, er habe sowohl den Arbeitgeber als auch den Versicherten auf die potenziellen Risiken hingewiesen.

Thomas Adolph